

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Johanniskirche 33.  
Verantwortlicher Redakteur  
Dr. Hütterer in Reudnitz.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Vermittlung von 11–12 Uhr.  
Nachmittag von 4–5 Uhr.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Werke aus Verhandlungen bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.  
In den Filialen für Int. Annahme:  
Otto Stumm, Universitätsstr. 22.  
Louis Löschner, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorlehr.

Nº 33.

Mittwoch den 2. Februar.

1876.

### Gewölbe-Vermietung.

Das zeitlich an Herrn Albert Vincus vermietete gewesene Gewölbe im Erdgeschoss des Börsegebäudes, Ecke des Salzgäßchens und Naschmarktes (Rathausseite), soll

Mittwoch den 16. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr im großen Saale der Alten Wache (2 Etagen) auf die 3 Jahre vom 1. April d. J. bis 31. März 1879 fest und weiter gegen halbjährliche Rendigung an den Nein bietenden anderweit vermiethet werden.

Die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen liegen an Rathausstelle zur Einsichtnahme auf.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Teruti.

### Das neue sächsische Civilstaatsdienster-Gesetz.

(Schloß).

\* Leipzig, 1. Februar. Ein Staatsdienst ist von der Dienstleistungsbörde vorläufig vom Amt zu entheben (zu suspendieren):

- 1) wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist;
- 2) wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen ein Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann;
- 3) wenn im Disziplinarverfahren eine auf Dienstentlassung lautende, noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Während der Suspension wird vom Ablaufe des Monates ab, in welcher dieselbe verfügt ist, die Hälfte des Diensteinkommens zurückgehalten. Unter besonderen Umständen kann jedoch die Anstellungsbörde die Innobehaltung des Diensteinkommens in beschränkterem Umfang eintreten lassen. Wird später der Angeklagte freigesprochen, oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, so ist ihm der während seiner Suspension innegehaltene Theil seines Diensteinkommens nach zu gewähren.

Die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdienner Anspruch machen kann, ist nach demjenigen, nach § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 zu ermittelnden Diensteinkommen zu berechnen, welches der Diener vor seiner Pensionierung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Die jährliche Pension beträgt: nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 15. Dienstjahr 30 Hunderttheile; nach erfüllt. 15., jed. vor erfüllt. 16. Dienstjahr 31 Hunderttheil.; nach erfüllt. 20., jed. vor erfüllt. 21. Dienstj. 40 Hunderttheil.; nach erfüllt. 25., jed. vor erfüllt. 26. Dienstj. 51 Hunderttheil.; nach erfüllt. 20., jed. vor erfüllt. 31. Dienstj. 66 Hunderttheil.; nach erf. 32., jed. vor erf. 33. Dienstj. 71 Hunderttheil.; nach erf. 33., jed. vor erf. 34. Dienstj. 73 Hunderttheil.; nach erf. 35., jed. vor erf. 36. Dienstj. 76 Hunderttheil.; nach erf. 36., jed. vor erf. 37. Dienstj. 77 Hunderttheil.; nach erf. 37., jed. vor erf. 38. Dienstj. 78 Hunderttheil.; nach erf. 38., jed. vor erf. 39. Dienstj. 79 Hunderttheil.; nach erf. 39., jed. vor erf. 40. und weiter 80 Hunderttheile.

Wegen im Dienst erlittenen Unglücksfälle oder, sofern die Pension den Betrag von 2000 L. nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse, kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über 100 des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens betragen und in seinem Falle gewährt werden, insofern dadurch der Betrag des ganzen Diensteinkommens überschritten werden würde.

Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für den pensionierten Staatsdienstes Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag.

In Pension stehende ältere Staatsdienster haben den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfond nur so lange unterworfen, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben, oder nicht auf die Pensionen für ihre hinterlassenen verzichten.

Bei Berechnung der Dienstzeit kann die Zeit mit in Rechnung gebracht werden, während welcher der zu pensionirende Staatsdienst eine praktische Beschäftigung ausübte, welche herkömmlich oder noch ausdrücklicher Anordnung zur Ausbildung für ein nachmalig erlangtes Staatsdienstamt diente, oder während welcher er ein öffentliches Amt, das nicht nach § 1 des Gesetzes vom 7. März 1835 zu bearbeiten ist, einschließlich der Advocatur und des Notariats, bekleidete. Derartige Berechnungen seien jedoch — soweit nicht vom Gesamtministerium eine Ausnahme ausdrücklich gestattet wird — die nachträgliche Abwendung der in § 47 des Gesetzes vom 7. März 1835 vorgeschriebenen Jahresbeiträge zum Staatspensionsfond vorans. Die bereigten Abzüge sind nach der Höhe des jenen Entnahmen des betreffenden Dienstes während der angrechnenden Zeit, in Erwaltung eines Juges aber nach dem ersten eigentlichen Dienst-

ganz zu zugeben. Das Erzgebirge habe jedenfalls andere Bedürfnisse bezüglich der Schulen als die anderen Landesteile. Gerecht habe es ihn, zu vernehmen, daß die Stadt Leipzig mit großer Beharrlichkeit an dem Charakter ihrer höheren Schulen festhalte, da er verschiedene Male die gegenwärtige Wahrnehmung zu machen gehabt.

Herr Kirchhoff: Nicht darum habe es sich gehandelt, von der Regierung einen Beitrag zur Unterhaltung der städtischen Gymnasien zu erlangen, sondern man habe die Regierung in Rückblick auf den starken Anwach von auswärtigen Schülern erachtet, neben den städtischen Gymnasien ein Staats-Gymnasium zu errichten.

Herr Dr. Vaniz wünscht, daß die Bestimmung über Lehrmethode und Lehrbücher nicht der Oberbehörde, sondern den Gymnasial-Commissionen übertragen werde. Er habe Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht, die ihn zu diesem Wunsche veranlaßten. Herr Dr. Eckstein bemerkt, daß er diese Aussicht nicht teile. In Sachen können man von übler Einsichtnahme von oben herab nach dieser Richtung nicht reden.

Herr Professor Dr. Biedermann findet es nicht unvorstellbar, wenn die Kreise zur Unterhaltung der höheren Lehranstalten becongraben werden. Bedenklich erscheine das Recht der Directoren, Lehrer suspendieren zu können. Diese Bezugnahme werde wohl besser den Gymnasial-Commissionen übertragen. Nicht minder befremdlich sei, daß man die höheren Lehranstalten dadurch gewissermaßen herabdrücke, daß sie den Bezirksschulspectakeln unterstellt werden. Warum sollte man sie nicht auch unter Gymnasial-Commissionen stellen?

Herr Dr. Eckstein bemerkt, daß Suspensionsrecht der Directoren bei wohl nur für die äußersten, schlimmsten Fälle, die vorkommen könnten, gegeben. Was die Stellung der höheren Privat-Lehranstalten betrifft, so sei dieselbe seines Wissens im Einklang mit den Bestimmungen des Volksschulgesetzes geregelt. Herr Kirchhoff erläutert unter Weiterheit der Verclamation die Kompetenz der Gymnasial-Commissionen, die lediglich in einer Art von Dreiträger-Thätigkeit besteht. Als sich hier die Commission konstituiert, da habe der Vorsitzende, als er nach den Bezugnahmen gefragt wurde, selbst gesagt: „Ja, ich weiß. Das eigentlich steht nicht.“

Herr Prof. Dr. Wagner und Herr Dr. Werner erachten das Suspensionsrecht des Directors als etwas Röthiges und Selbstverständliches. Der lebhafte Redner bezeichnet dagegen das Recht der Oberbehörde, die zur Errichtung einer Privatlehranstalt ertheilte Concession jeder Zeit, ohne daß irgend wie ein Verfahren vorausgegangen, widerrufen zu können, als bedenklich.

Bezüglich der Real Schulen II. Ordnung beharrt Herr Prof. Dr. Eckstein bei seinen in der letzten Sitzung darüber gehaltenen Erörterungen und beklagt es namentlich noch, daß man diesen Schulen nicht akademisch gebildete Lehrer aufdringen möge. Höhere Unterrichtsanstalten, und das sollten ja die Real Schulen II. Ordnung sein, bedingen, daß an ihnen nur akademisch gebildete Lehrer beschäftigt würden.

Herr Dr. Vaniz verwendet sich dafür, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

**Umsatz 14.000.**  
Abonnementsspreis vierfach, 4½ M.,  
incl. Druckerlohn 5 M.,  
durch die Post bezogen 6 M.,  
je einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 M.  
Schriften für Extrabedragen  
ohne Postbeförderung 30 M.  
Insertat 48 Pf. Bourgeois 20 Pf.  
Öffentl. Schriften laut unserem  
Preiszeichnungs-Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklame unter dem Reklomtarif  
die Spaltzahl 40 Pf.  
Insertate sind freilich an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Rabbattpauschalenzug  
oder durch Postversand.

Ausbildung der Mädchen zu hohe Anforderungen stellt.

Herr Director Dr. Nöldele sucht in einem längeren, wohlgelegierten Vorlage nachzuweisen, wie berechtigt die Bestrebungen zur Herbeiführung eines besseren Mädchenunterrichts sind. Dazu genüge die Volksschule nicht, sondern es müsse eine höhere Mädchen- oder Läderschule ins Leben gerufen werden. Auf das Freidiglied müsse es begrüßt werden, daß der Staat sich der Sache angenommen habe. Die rettende That für die höhere Läterschule sei, daß sie in das Geley angenommen wird. Es empfehle sich, daß der Landtag dem Ministerium im Prinzip zustimme, dasselbe aber erscheine, seiner Zeit einen Normal-Arbeitsplan, eine bestimmte gesetzliche Regulierung des Instituts der höheren Mädchen-Schule vorzulegen. Nur erst ein Anfang gemacht, das lieber werde sich schon finden. Die Debatte war hiermit erschöpft. Der Vorsitzende glaubte constatiren zu können, daß die Verhandlungen dazu beigebringen haben, die Ansichten über die so schwierige Frage des höheren Unterrichts zu klären. Die Stimmen so ausgezeichneten Fachmänner, wie wir sie gehört, würden im Landtag gewiß Beachtung finden.

### Vom Raubmörder Dittmar.

\* Leipzig, 1. Februar. Neben die näheren Umstände, unter denen der Raubmörder Dittmar in Eilenburg verhaftet wurde, erfaßten wir aus zuverlässiger Quelle folgendes: Bald nach verbüchter That und nachdem er zunächst durch Entledigung seines Volksschulabschlußes sich unbekannt zu machen geplant, hatte sich Dittmar von hier weggewendet und auf die Flucht begeben. Er war zuerst bis Tautenburg gegangen, hatte aber dort die Gelegenheit benutzt, auf dem Gelände eines nach Eilenburg fahrenden Fuhrmanns Platz zu nehmen und mit dahin zu Jahren. Unterwegs war nun dem Fuhrmann eine Decke, welche er dem Dittmar zum Bedenken gegeben, abhanden gekommen und verloren worden. Auf Verlangen des Fuhrmanns erledigte sein Fahrer diese in splendoröser Weise, daß man in dem Gasthaus zum Rautenkranz in Eilenburg, wo Dittmar abgestiegen war, aus letzterem anmerksam wurde und ein Gestaltarm sich verankert habe, den unbekannten Mann nach einigen vergangenen Fluchtversuchen zu arrestieren. Bei seiner polizeilichen Vernehmung gab sich dort Dittmar für einen Kellner Ramus Blüthe aus. Bernburg aus, wollte hier in Leipzig in Proger's Bleirtunnel — merkwürdigerweise derselbe Ort, wo er vor drei Jahren einen Einbruchstieftahl verübt hatte, wegen dessen dessen er nachmalis eine 2-jährige Gefängnisstrafe verbühen muhte — als Kellner conditionirt, diese Condition aber am Freitag Abends heimlich verlassen haben. Wegen des bei ihm vorgefundene Geldes beschuldigte er sich der Einbruchstieftahl und behauptete, bei seinem Entwischen von Leipzig die Tagesentnahmen nicht abgeliefert sondern mit fortgenommen zu haben. Man brachte den angeblichen Kellner Blüthe rasch selbstverständlich zu Kreist. Am andern Morgen fand man ihn in seiner Gefängniszelle tot vor; er hatte sich mit seinem an der Thür hängende gefestigte Halstuch erhängt. Bald nachher wurde in seiner Person der Raubmörder Dittmar ermittelt.

### Literatur.

\*\* Brodhans "Conversations-Lexikon" ist in seiner 20. Auflage bis zum Ende des zweiten Bandes vorgekehrt, der laut Register über 1700 Artikel enthält und mit der Stadt Brünn abschließt. Diese gewisse Brodhans hat die Redaktion innerhalb des dazur bestimmten Rahmens wieder aus zweckmäßigste zu ordnen und zu verteilen gewußt; seine Phrasen, sein überflüssiges Wort, aber auch ungern eine Worte in Darstellung des Charakters des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.

Herr Dr. Vaniz bemerkt, daß das Recht, auch in den Gymnasien bis in die oberen Klassen obligatorisch gelehrt werde. Dem deutschen Volk wäre die Pflege des Schönheitsamtes nur sehrförderlich sein. Recht sche zu wünschen sei, daß der Unterricht, soweit er dazu bestimmt, die geistige Stellung der höheren Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus festzuhalten, Gelehrt werde.